

2796/AB XX.GP

zur Zahl 2893/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Erhebungsbogen über den Betreuungsbedarf von Menschen mit Behinderungen in Oberösterreich, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Aufgrund welcher Rechtslage dürfen Daten der Intimsphäre erhoben werden?

2. Welchem Datenschutz unterliegen die im Erhebungsbogen angeführten Fragen?

3. Aufgrund welcher Rechtssprechung dürfen Mitarbeiterinnen von stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen Fragen nach IQ, Sterilisation, sexueller Auffälligkeiten und Sozialverhalten von betreuten Personen erheben?

4. Sind Sie der Meinung, daß die Würde von behinderten Menschen durch die Fragestellungen dieses Erhebungsbogens verletzt wird?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

5. Sind Sie der Meinung, daß zur Verhinderung solcher prekären Fragestellungen ein Antidiskriminierungsgesetz für behinderte Menschen unumgänglich ist?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Hintergrund der Anfrage ist ein konkreter Erhebungsbogen über den Betreuungsbedarf von Menschen mit Behinderungen, der für eine Ermittlung im Auftrag des Landes Oberösterreich von einem Forschungsinstitut vorbereitet wurde. Es gehört nicht zum Wirkungsbereich des Bundesministers für Justiz, rechtliche Gutachten, Stellungnahmen oder wertende Urteile über die Vollziehung in anderen Zuständigkeitsbereichen, insbesondere solchen der Länder, abzugeben. Der Anfrage ist auch kein Sachverhalt zu entnehmen, der ein amtsweigiges Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden erfordern würde. Sofern der dargestellte Sachverhalt überhaupt die Justiz berührt, könnte er zu Entscheidungen der Zivilgerichte führen. Schon aus grundsätzlichen Erwägungen, nämlich um auch jeden Anschein zu vermeiden, der Bundesminister für Justiz versuche in die unabhängige Rechtsprechung einzugreifen, bitte ich daher um Verständnis dafür, daß ich mich einer Beantwortung dieser Fragen enthalte.

Zu 5:

Allgemein muß ich vorausschicken, daß es sowohl rechtlich als auch faktisch unmöglich ist, "prekäre" Fragestellungen zu verbieten. Für den hier konkret angesprochenen Bereich sieht jedoch bereits das geltende Recht eine Lösung vor: Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz haben sämtliche Einrichtungen, die Menschen beherbergen oder betreuen, gleichgültig ob es sich bei den Betreuten um Behinderte, Kranke oder andere Menschen handelt, die dem Betreuungs- oder Beherbergungsvertrag auch ohne ausdrückliche Vereinbarung innenwohnende Nebenpflicht, die Weiterleitung von vertraulichen Informationen über die betreffenden Personen - und im besonderen eine solche unter Namensnennung - zu unterlassen. Es ist also solchen Einrichtungen nicht gestattet, ihnen bekanntgewordene personenbezogene Daten ohne Billigung durch die betreffenden Personen oder gegebenenfalls durch deren gesetzliche Vertreter weiterzugeben, sofern hiefür keine gesetzliche Ermächtigung oder gar Verpflichtung besteht. Bei dieser Rechtslage käme somit auch im Rahmen einer Erhebung der in der Anfrage angesprochenen Art eine Weitergabe der genannten personenbezogenen Daten wohl nur in anonymisierter Form in Betracht.

Ogleich ich im Rahmen meines Wirkungsbereichs ständig darum bemüht bin, dem Anliegen der Behinderten besonderes Augenmerk zu widmen, sehe ich im gegebenen Zusammenhang kein Problem, das in besonderer Weise bloß Behinderte treffen könnte. Aus diesem Grund, aber auch deshalb, weil die geltende Rechtslage dem Problem in ausreichender Weise Rechnung trägt, halte ich legislative Schritte nicht für erforderlich. Im übrigen verweise ich zu der Frage auf das vor kurzem vom Parlament verabschiedete Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr.87/1997, mit dem in den Art. 7 Abs. 1 B-VG ein allgemeines Verbot der Diskriminierung behinderter Menschen eingefügt wurde.